

Informationen zu Einheitskosten Gebäude

Mit der FRL LEADER/2023 vom 12. Juli 2023 wurde das Verfahren aus der letzten Förderperiode fortgesetzt. Die förderfähigen Ausgaben können auf Basis von **Einheitskosten Gebäude** ermittelt werden.

Antragsteller müssen damit zur Abrechnung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde keine Rechnungen und Zahlungsbelege mehr vorlegen.

Als Berechnungsverfahren werden **Einheitskosten Gebäude bei Umnutzungen oder vollständigen Sanierungen** mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz von Gebäuden angewendet. Im Ergebnis des geförderten Vorhabens muss ein beheizbarer Massivbau entstehen. Bei den Einheitskosten Gebäude handelt es sich um einen **Kostensatz in EUR pro m²** der Nettoraum-Flächen. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz zur Anwendung. Er setzt sich aus Erfahrungswerten zusammen und wurde über ein Gutachten ermittelt. Die Fortschreibung orientiert sich am Baupreisindex für Sachsen.

Es gelten folgende Kostensätze je m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereichs. Für Vorsteuerabzugsberechtigte erfolgt ein reduzierter Kostensatz.

Ab dem 9. Oktober 2025 gilt für ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge und für Bewilligungen ein Kostensatz in Höhe von 2.145 EUR pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz in Höhe von 1.802,52 EUR pro m² zur Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie im »**Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten Gebäude** für Umnutzungen oder umfassende Sanierung von Gebäuden«.